



Schlehe (Prunus spinosa)
 Hartriegel (Cornus sanguinea)
 Hasel (Corylus avellana)

sowie Obsthochstämme anzupflanzen. Die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mindestens drei Stück je Art zu pflanzen; auf der Gesamtbepflanzungsfläche sind mindestens drei verschiedene Arten der Baum- sowie strauchartigen Gehölzliste zu pflanzen.

2.5 Auf den öffentlichen Verkehrsflächen ist mindestens 1 Laubbaum je 20 m Straßenlänge zu pflanzen.

3. Von der Bebauung freizuhalten Flächen § 9 Abs. 1 Nr.10 BauGB

Auf von der Bebauung freizuhaltenen Flächen sind jegliche sichtbehindernden Nutzungen oberhalb einer Höhe von 0,80 m über der Fahrbahnkante unzulässig.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG

§ 1 Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt innerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Am Papenberge“.

§ 2 Form und Neigung der Dächer

Auf den Hauptgebäuden sind nur Dächer mit symmetrisch geneigten Dachflächen zulässig. Die Neigung der Dachflächen darf nur 15° bis 50° betragen.

§ 3 Farbe der Dächer

Die Farbe für die Dachdeckungen kann frei gewählt werden. Eine natürliche Dachbegrünung ist zulässig.

§ 4 Einfriedungen

Die Art der Einfriedungen entlang öffentlicher Straßen, Wege und Grünflächen kann bis zu einer Höhe von 1,20 m frei gewählt werden. Stützwände aus Mauerwerk, Sichtbeton u. ä. sind im konstruktiv notwendigen Umfang zulässig.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrigkeit handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 bis 4 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

4. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Am Papenberge" Stadt Schöppenstedt